

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Behindertensport“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Frechen.

§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch die Förderung der Fürsorge, der Rehabilitation und der sozialen Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderung durch den Sport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a)** die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Sports von Menschen mit Behinderung;
- b)** Vergabe und/oder Beratung/Begleitung von Forschungsaufträgen und Pilotprojekten im medizinischen, sozialen, pädagogischen und baulichen Bereich;
- c)** Modellmaßnahmen im Bereich des Rehabilitationssports und des Breiten- und Leistungssports von Menschen mit Behinderung;
- d)** Hilfen jeder Art, um die sportliche Leistungsfähigkeit voll zu entfalten und zu erhalten;
- e)** Unterstützungen einer den Anlagen, Fähigkeiten und der eigenen Einsatzfreudigkeit entsprechenden beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- f)** Linderung vorzugsweise sportbedingter sozialer Härten;

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Deutschen Behindertensportverband e.V. Es darf nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 3 Vermögen der Stiftung

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, welches im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des in Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen. Zuwendungen von Todeswegen können als Zustiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder als Spende für den laufenden Aufwand der Stiftung Verwendung finden, wenn der Erblasser keine Verwendung vorgeschrieben hat.

(3) Ferner erfüllt die Stiftung ihren Zweck durch die Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen im Umfeld des Sports von Menschen mit Behinderung zur Akquisition von Spenden und Zustiftungen (Foundraising) sowie durch Übernahme der Verwaltung von Kapitalstiftungen, die vergleichbare Zwecke zum Gegenstand haben.

(4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Steuerrechts diese für steuerbegünstigte Zwecke verfolgenden Stiftungen zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Dem Vorstand ist es gestattet, zur Erhaltung des Stiftungsvermögens Erträge des Stiftungsvermögens zuzustiften. Insoweit wird das Admassierungsverbot aufgehoben.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand und
- b) der Stiftungsrat.

§ 5 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus fünf natürlichen Personen. Er setzt sich zusammen aus

- a) zwei Mitgliedern, die vom Stiftungsrat vorgeschlagen werden sowie
- b) drei vom Deutschen Behindertensportverband vorgeschlagenen Vertretern.

Er wird vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.

(2) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer der Vorstandszeit.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen können jedoch ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen und dabei das Stiftungsvermögen zu verwalten. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Zur Unterstützung in der Geschäftsführung und Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Geschäftsführer/innen einstellen. Ferner kann sich der Vorstand zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung Hilfspersonen bedienen.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sein.

(3) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres zu erstellen.

(4) Die Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand beschließt außer in den Fällen des § 11 mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Beschlussfassung des Vorstands in Textform (schriftlich, Telefax, Email oder ein anderes Medium, sofern dies mit den vorstehenden Kommunikationsmitteln vergleichbar ist) ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Das Ergebnis ist den Vorstandsmitgliedern nach Prüfung der Beschlussfähigkeit unverzüglich mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

(4) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Gründungsmitgliedern. Der Stiftungsrat kann weitere Mitglieder (bis zu 20) auf die Dauer von vier Jahren berufen. Die erneute Berufung ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsrates können natürliche und juristische Personen sein, dürfen aber nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar für eine Amtszeit von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt.

(3) Zugewählte Mitglieder des Stiftungsrates können nur aus wichtigem Grund durch einen Beschluss des Stiftungsrates mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl (Kooptation). Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen können jedoch ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Die Mitglieder des Stiftungsrates stehen in der Öffentlichkeit für die Anliegen der Stiftung ein, fördern die Stiftung nach Möglichkeit durch eigene Beiträge und versuchen darüber hinaus, führende Vertreter der Wirtschaft zu einer Unterstützung der Stiftung zu gewinnen.

(2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands, im Übrigen berät der Stiftungsrat den Vorstand in grundsätzlichen, die Stiftung betreffenden Angelegenheiten. Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

(3) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen bzw. die Erteilung zu widerrufen.

(4) Der Stiftungsrat nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und entlastet den Vorstand.

§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung des Stiftungsrats in Textform (schriftlich, Telefax, Email oder ein anderes Medium, sofern dies mit den vorstehenden Kommunikationsmitteln vergleichbar ist) ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Das Ergebnis ist den Stiftungsratsmitgliedern nach Prüfung der Beschlussfähigkeit unverzüglich mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Stiftungsratssitzung aufzunehmen.

(3) Der Stiftungsrat beschließt – außer in den Fällen des § 11 – mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung

(1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich sind. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Vorstands und des Stiftungsrates. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifter gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

(2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vorstands und 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrates. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen.